



Brüssel, den 24. März 2022  
(OR. en)

7575/22

ENT 40  
MI 227  
COMPET 180  
ENV 281  
CHIMIE 29  
IND 87  
DELACT 53

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 1422 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.3.2022 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme zurückgewonnener hochreiner Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 1422 final.

Anl.: C(2022) 1422 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2022  
C(2022) 1422 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 22.3.2022**

**zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des  
Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme zurückgewonnener  
hochreiner Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In der Verordnung (EU) 2019/1009<sup>1</sup> sind Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt. EU-Düngeprodukte enthalten Komponentenmaterialien einer oder mehrerer der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Kategorien. Nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 ist die Kommission befugt, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zur Anpassung von Anhang II an den technischen Fortschritt und zur Erleichterung des Zugangs zum Binnenmarkt und des freien Verkehrs von EU-Düngeprodukten zu erlassen, die das Potenzial haben, Gegenstand eines umfangreichen Handels auf dem Binnenmarkt zu sein, und für die wissenschaftliche Belege dafür vorliegen, dass sie kein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Sicherheit oder die Umwelt bergen und dass ihre agronomische Wirksamkeit sichergestellt ist. Die Verordnung (EU) 2019/1009 hebt die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003<sup>2</sup> auf und gilt ab dem 16. Juli 2022.

Bei der Bewertung der Kriterien für Sicherheit und agronomische Wirksamkeit, die für die Verwendung von Nebenprodukten der Komponentenmaterialkategorie 11 benötigt werden, nach Artikel 42 Absatz 7 ermittelte die Gemeinsame Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) der Kommission gewisse aus Abfällen zurückgewonnene hochreine Materialien mit hohem agronomischen Wert, die als Komponentenmaterialien in EU-Düngeprodukten verwendet werden könnten. Die Bewertung durch die JRC ist in dem Bericht über technische Vorschläge für Nebenprodukte und hochreine Materialien als Komponentenmaterialien für EU-Düngeprodukte<sup>3</sup> enthalten.

Der Bericht umfasst technische Vorschläge zu zulässigen Eingangsmaterialien und Verwertungsverfahren für solche hochreinen Materialien sowie zu Qualitätsanforderungen und Qualitätsmanagementsystemen.

Nach Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 darf die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß diesem Artikel nur erlassen, um Materialien in Anhang II der Verordnung aufzunehmen, die infolge eines Verwertungsverfahrens ihre Abfalleigenschaft verlieren, wenn dieser Anhang Vorschriften für die Verwertung enthält, die spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme erlassen worden sind und durch die sichergestellt wird, dass die Materialien den Bedingungen des Artikels 6 der Richtlinie 2008/98/EG<sup>4</sup> genügen. Mit der vorliegenden delegierten Verordnung werden Verwertungsverfahren für hochreine Materialien festgelegt, mit denen sichergestellt wird, dass sie die Bedingungen der Richtlinie 2008/98/EG erfüllen. Somit ist die Anforderung gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

<sup>3</sup> Huygens D, Saveyn HGM, Technical proposals for by-products and high purity materials as component materials for EU Fertilising Products, JRC128459, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022.

<sup>4</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

In diesem Zusammenhang werden durch diese delegierte Verordnung Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 durch die Hinzufügung zurückgewonnener hochreiner Materialien als neue Komponentenmaterialkategorie, Anhang III durch Hinzufügung spezifischer Kennzeichnungsvorschriften und Anhang IV durch Festlegung des Rechtsrahmens für die entsprechende Konformitätsbewertung von EU-Düngeprodukten, die solche Materialien enthalten, geändert.

Diese Initiative fließt in die im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft von 2020<sup>5</sup>, einen der wichtigsten Bausteine des europäischen Grünen Deals<sup>6</sup>, angekündigten Maßnahmen ein, da sie neue Verwendungsmöglichkeiten für Nebenprodukte und verwertete Abfälle schafft und so zum guten Funktionieren des EU-Marktes für Sekundärrohstoffe beiträgt.

## 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Maßgabe von Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1009 und im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>7</sup> enthaltenen Grundsätzen konsultierte die Expertengruppe der Kommission für Düngeprodukte (E01320) die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

Einzelheiten zu diesen Konsultationen sind den Protokollen der Sitzungen vom 22. und 23. November 2021 sowie vom 26. Januar 2022 und verschiedenen Positionspapieren von Interessenträgern zu entnehmen, die auf der CIRCABC-Webseite der Gruppe unter folgendem Link öffentlich zugänglich sind:

<https://circabc.europa.eu/ui/group/36ec94c7-575b-44dc-a6e9-4ace02907f2f/library/b8e01334-4d39-445d-bf4e-589356d55b1f>.

Die Mitgliedstaaten und die interessierten Kreise sprachen sich weitgehend für die Annahme dieser delegierten Verordnung aus.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde auf dem Portal für bessere Rechtsetzung veröffentlicht, um Rückmeldungen zu ermöglichen. Neun Beiträge wurden eingereicht.

Die meisten eingegangenen Beiträge betreffen das Verhältnis zwischen dieser delegierten Verordnung, mit der die CMC 15 für zurückgewonnene hochreine Materialien eingeführt wird, und der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2009 durch Festlegung von Kriterien der Sicherheit und der agronomischen Wirksamkeit für Nebenprodukte.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, klarzustellen, dass die CMC 15 zurückgewonnene hochreine Materialien abdeckt. Wenn ein hochreines Material aus anderen Eingangsmaterialien als Abfällen gewonnen wird, kann es, je nach Einstufung des Materials, in die CMC 1 oder die CMC 11 gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 fallen.

Es wurden auch Bedenken hinsichtlich der zurückgewonnenen hochreinen *Kali- und Magnesiumsalze* geäußert. Am Entwurf der delegierten Verordnung wurden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, da die JRC die für diese neu angegebenen

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal, COM/2019/640 final.

<sup>7</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Materialien spezifischen Kriterien für Sicherheit und agronomische Wirksamkeit nicht bewertet hat.

Auf der Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen wurde der Entwurf der delegierten Verordnung geändert, indem die Rückgewinnung hochreiner Materialien aus Gasreinigungs- oder Emissionsminderungsverfahren aufgenommen wurde, mit denen Nährstoffe aus Abgasen entfernt werden sollen, die von zusätzlichen Eingangsmaterialien stammen.

Es wird somit zulässig sein, hochreine Materialien aus Abgasen zurückzugewinnen, die bei verschiedenen Verfahren mit Pflanzen und Pflanzenteilen als Eingangsmaterialien entstehen. Pflanzen und Pflanzenteile sind als solche zwar in Bioabfällen enthalten, waren aber aus dem ursprünglichen Entwurf ausgenommen, wenn sie nicht als Abfall eingestuft sind. Unabhängig von der rechtlichen Einstufung der Pflanzen als Abfall wirft jedoch die Rückgewinnung von Nährstoffen aus den Abgasen der verschiedenen Verfahren, bei denen Pflanzen als Eingangsmaterialien dienen, keine weiteren Sicherheitsbedenken auf.

Überdies wurde die Möglichkeit aufgenommen, Abgase aus der Kompostierung und Vergärung von *Materialien der Kategorien 2 und 3 sowie daraus hergestellten Produkten* im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009<sup>8)</sup> unter den in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 für die CMC 3 und die CMC 5 festgelegten Bedingungen zu sammeln. Aufgrund dieser Änderung sind künftig Reinigungsverfahren für Abgase zulässig, wie sie beispielsweise bei der Vergärung von Bioabfällen entstehen, wenn diese, wie allgemein üblich, auch tierische Nebenprodukte enthalten. Der Querverweis auf die in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 für die CMC 3 und die CMC 5 festgelegten Bedingungen bietet eine zusätzliche Gewähr für die Sicherheit der gewonnenen hochreinen Materialien.

Bedenken wurden ferner hinsichtlich der *Prüfung auf Krankheitserreger* geäußert. Einige Interessenträger waren der Auffassung, dass die allgemeine Regel beibehalten werden sollte, nach der die Hersteller unter bestimmten Bedingungen und auf eigene Verantwortung keine Prüfungen auf das Vorhandensein von Krankheitserregern durchführen müssen. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass diese systematische Prüfung zumindest bei der Rückgewinnung hochreiner Materialien aus Abgasen notwendig ist. Dies ist durch die Arten der dabei zulässigen Eingangsmaterialien – verschiedene Arten von Schlamm und Abwasser, bestimmte tierische Nebenprodukte und Gülle – gerechtfertigt. Die Grenzwerte für Krankheitserreger sollten nur dann nicht gelten, wenn bestimmte Verfahren eingehalten wurden. Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde eine zusätzliche Befreiung von der Prüfungspflicht für bestimmte Verbrennungsverfahren eingeführt, die bei so hohen Temperaturen ablaufen, dass sie keine Bedenken hinsichtlich des Vorhandenseins von Krankheitserregern in den gewonnenen hochreinen Materialien aufwerfen.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde auch auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 9 Unterabsatz 2 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse notifiziert. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem Rechtsakt wird die Verordnung (EU) 2019/1009 geändert. Rechtsgrundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009.

---

<sup>8)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 22.3.2022**

### **zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme zurückgewonnener hochreiner Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt. EU-Düngeprodukte enthalten Komponentenmaterialien einer oder mehrerer der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Kategorien.
- (2) Nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 44 zur Anpassung von Anhang II an den technischen Fortschritt zu erlassen. Nach Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> darf die Kommission in die Komponentenmaterialkategorien Materialien aufnehmen, die infolge eines Verwertungsverfahrens ihre Abfalleigenschaft verlieren, wenn diese Materialien für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, ein Markt oder eine Nachfrage dafür besteht und ihre Verwendung keine allgemeinen nachteiligen Folgen für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen hat.
- (3) Die Gemeinsame Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) der Kommission hat bestimmte hochreine Materialien ermittelt, die aus Abfällen zurückgewonnen und als Komponentenmaterialien in EU-Düngemittelprodukten verwendet werden könnten.<sup>3</sup>
- (4) Die von der JRC identifizierten hochreinen Materialien sind Ammoniumsalze, Sulfatsalze, Phosphatsalze, elementarer Schwefel, Calciumcarbonat und Calciumoxid. All diese Materialien fallen unter die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des

---

<sup>1</sup> ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1.

<sup>2</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

<sup>3</sup> Huygens D, Saveyn HGM, Technical proposals for by-products and high purity materials as component materials for EU Fertilising Products, JRC128459, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022.

Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup>, es besteht für sie eine erhebliche Marktnachfrage, und sie haben ihren hohen agronomischen Wert im Laufe einer langen Nutzungsgeschichte in diesem Bereich bewiesen.

- (5) Als erste Maßnahme zur Gewährleistung sowohl der Sicherheit als auch der agronomischen Wirksamkeit sollte eine Anforderung an die Mindestreinheit hochreiner Materialien festgelegt werden. Den Informationen im Bewertungsbericht der JRC zufolge wird durch eine Reinheit von 95 %, ausgedrückt als Trockenmasse des Materials, eine hohe agronomische Wirksamkeit mit geringen Risiken für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit gewährleistet. Für einige Materialien werden ehrgeizigere Werte dieser hohen Reinheit als in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 festgelegt, doch dürfte eine solche höhere Reinheit auf der Grundlage bestehender Praktiken erreichbar sein.
- (6) Überdies ist es angebracht, auszuführen, dass hochreine Materialien mithilfe zweier Arten von Verfahren aus Abfall zurückgewonnen werden, nämlich Verfahren, die Salze oder sonstige Bestandteile durch fortschrittliche Reinigungsverfahren (oder eine Kombination solcher Verfahren) isolieren, etwa durch die in der (petro-)chemischen Industrie häufig angewandten Verfahren der Kristallisation, Zentrifugation oder Flüssig-flüssig-Extraktion, und Gasreinigungs- oder Emissionsminderungsverfahren zur Entfernung von Nährstoffen aus Abgasen.
- (7) Der Gehalt an bestimmten Verunreinigungen, Krankheitserregern oder Kontaminanten, die für solche Materialien spezifisch sind, oder der Gehalt an organischem Kohlenstoff sollte daher auf der Grundlage des Bewertungsberichts der JRC begrenzt werden. Solche Kriterien sollten, unbeschadet der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup>, zusätzlich zu den Sicherheitskriterien nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1009 für die entsprechende Produktfunktionskategorie gelten.
- (8) Daher sollten zusätzliche Grenzwerte für die Kontaminanten Chrom (insgesamt) und Thallium festgelegt werden. Einige der hochreinen Materialien können solche Kontaminanten infolge der Eingangsmaterialien und der Verfahren, durch die sie gewonnen werden, enthalten. Die vorgeschlagenen Grenzwerte für diese Schadstoffe sollten sicherstellen, dass die Verwendung von EU-Düngeprodukten, die hochreine Materialien mit solchen Kontaminanten enthalten, nicht dazu führt, dass die Schadstoffe sich im Boden anreichern. Überdies sollten angesichts der großen Bandbreite von Verfahren, mit denen sie gewonnen werden könnten, und der als Eingangsmaterialien zulässigen Abfallströme Anforderungen zum Gehalt an Krankheitserregern für alle EU-Düngeprodukte eingeführt werden, die hochreine Materialien enthalten oder daraus bestehen. Die Grenzwerte sowohl für die Kontaminanten als auch für die Krankheitserreger sollten als Konzentration im Endprodukt ähnlich den Vorschriften in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1009 ermittelt werden. Dies ist gerechtfertigt, da die Sicherheitskriterien, die als Reaktion auf festgestellte spezifische Risiken eingeführt wurden, grundsätzlich das Endprodukt und nicht ein Komponentenmaterial betreffen. Zudem sollte dadurch die

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

Marktüberwachung solcher Produkte erleichtert werden, da Prüfungen nur am Endprodukt vorzunehmen sind.

- (9) Ferner sollten zusätzliche Sicherheitskriterien festgelegt werden, um den Gehalt an 16 polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK<sub>16</sub>)<sup>6</sup> und an polychlorierten Dibeno-p-dioxinen und Dibenzofuranen (PCDD/PCDF)<sup>7</sup> zu begrenzen. In der Verordnung (EU) 2019/1021 sind Verringerungen der Freisetzung von 16 polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und PCDD/PCDF als beim Herstellungsverfahren unbeabsichtigt produzierte Stoffe vorgesehen, aber es wird kein Grenzwert für solche Fälle eingeführt. Angesichts der hohen Risiken, die von solchen Schadstoffen in Düngprodukten ausgehen, wird es als angemessen betrachtet, strengere Anforderungen einzuführen, als sie in der genannten Verordnung festgelegt sind. Solche Grenzwerte sollten auf der Ebene der Komponentenmaterialien und nicht als Konzentration im Endprodukt festgelegt werden, um die Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2019/1021 sicherzustellen.
- (10) Diese Grenzwerte sind möglicherweise nicht für alle hochreinen Materialien, die als neue Komponentenmaterialkategorie aufgenommen werden sollen, relevant. Die Hersteller sollten daher die Möglichkeit haben, ohne Überprüfung, z. B. durch Tests, davon auszugehen, dass das Düngprodukt eine bestimmte Anforderung erfüllt, wenn sich die Einhaltung der betreffenden Vorschrift sicher und unbestreitbar aus der Art des jeweiligen hochreinen Materials, aus dem dafür eingesetzten Verwertungsverfahren oder aus dem Herstellungsverfahren des EU-Düngprodukts ergibt.
- (11) Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme sollten die hochreinen Materialien auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> unter den umfangreichen Bedingungen registriert werden, die in der Verordnung (EU) 2019/1009 bereits für chemische Stoffe in anderen Materialkategorien festgelegt sind. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die Hersteller bei der Durchführung der Risikobewertung nach der genannten Verordnung der Verwendung als Düngprodukt Rechnung tragen und die Registrierung auch für Materialien in kleinen Mengen erfolgt.
- (12) Einige der hochreinen Materialien könnten auch auf lokalen Märkten in Mengen verfügbar sein, die die Nachfrage übersteigen. Um sicherzustellen, dass auf dem Markt eine Nachfrage nach hochreinen Materialien besteht und ihre langfristige Lagerung unter suboptimalen Bedingungen keine nachteiligen Folgen für die Umwelt hat, ist es angebracht, den Zeitraum ab ihrer Erzeugung, in dem sie als Komponentenmaterialien

<sup>6</sup> Summe von Naphthalen, Acenaphtylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo[a]anthracen, Chrysene, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Benzo[a]pyren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Dibenzo[a,h]anthracen und Benzo[ghi]perylene.

<sup>7</sup> Summe von 2,3,7,8-TCDD, 1,2,3,7,8-PeCDD; 1,2,3,4,7,8-HxCDD, 1,2,3,6,7,8-HxCDD, 1,2,3,7,8,9-HxCDD, 1,2,3,4,6,7,8-HpCDD, OCDD, 2,3,7,8-TCDF, 1,2,3,7,8-PeCDF, 2,3,4,7,8-PeCDF, 1,2,3,4,7,8-HxCDF, 1,2,3,6,7,8-HxCDF, 1,2,3,7,8,9-HxCDF, 2,3,4,6,7,8-HxCDF, 1,2,3,4,6,7,8-HpCDF, 1,2,3,4,7,8,9-HpCDF und OCDF.

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

für EU-Düngeprodukte verwendet werden können, zu begrenzen. Die Hersteller sollten verpflichtet werden, in diesem Zeitraum die EU-Konformitätserklärung für das die genannten Materialien enthaltende EU-Düngeprodukt zu unterzeichnen.

- (13) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass bei hochreinen Materialien, sofern sie nach den im Bewertungsbericht der JRC vorgeschlagenen Verwertungsvorschriften zurückgewonnen werden, die agronomische Wirksamkeit im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2019/1009 sichergestellt ist. Darüber hinaus entsprechen sie auch den Kriterien gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2008/98/EG. Schließlich würden sie, sofern sie die übrigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 im Allgemeinen und in deren Anhang I im Besonderen erfüllen, auch kein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Sicherheit oder für die Umwelt im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) 2019/1009 darstellen. Solche Materialien würden zudem einem nützlichen Zweck dienen, da sie andere Rohstoffe ersetzen würden, die bei der Herstellung von EU-Düngeprodukten eingesetzt werden. Zurückgewonnene hochreine Materialien sollten daher in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 aufgenommen werden.
- (14) Des Weiteren sollten hochreine Materialien, da sie verwertete Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG darstellen, von den Komponentenmaterialkategorien 1 und 11 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 gemäß ihrem Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 3 ausgenommen werden.
- (15) Einige der hochreinen Materialien können Selen enthalten, das in hohen Konzentrationen toxisch sein kann. Einige können auch Chlorid enthalten, das hinsichtlich des Salzgehalts im Boden bedenklich sein könnte. Wenn diese Stoffe in Konzentrationen oberhalb eines bestimmten Grenzwerts vorhanden sind, sollte der Gehalt auf dem Etikett angegeben sein, damit die Nutzer des Düngeprodukts angemessen informiert werden. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 sollte entsprechend geändert werden.
- (16) Es ist wichtig, sicherzustellen, dass Düngeprodukte, die hochreine Materialien enthalten, einem geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden, das auch ein von einer benannten Stelle bewertetes und zugelassenes Qualitätssicherungssystem umfasst. Daher ist es erforderlich, Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1009 dahin gehend zu ändern, dass eine für solche Düngeprodukte geeignete Konformitätsbewertung aufgenommen wird.
- (17) Da die Anforderungen gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EU) 2019/1009 und die Konformitätsbewertungsverfahren gemäß ihrem Anhang IV ab dem 16. Juli 2022 gelten, ist es erforderlich, die Anwendung der vorliegenden Verordnung auf denselben Zeitpunkt zu verschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang II wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.
- (2) Anhang III wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.
- (3) Anhang IV wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Juli 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22.3.2022

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*